

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Tätowierungen bei der Polizei

Circa 15 Prozent der Menschen in Deutschland sollen nach einer aktuellen Erhebung tätowiert sein. In der Altersgruppe der 25- bis 43-Jährigen soll es sogar jeder Vierte sein. Tätowierungen sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen und hindern nicht daran, sich für das friedliche Miteinander und die Sicherheit in Rheinland-Pfalz einzusetzen. Dementsprechend ist nach Presseberichten einem Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Innenministeriums zum äußeren Erscheinungsbild der Polizei zu entnehmen, dass Tätowierungen im Polizeidienst grundsätzlich zulässig sind. Es bestehen aber Einschränkungen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen sind Tätowierungen bei der Polizei Rheinland- Pfalz erlaubt?
2. Welche Arten von Tätowierungen sind nicht zulässig?
3. Aus welchen Gründen sind die unter 2. genannten Tätowierungen nicht zulässig?
4. Mit welchen Konsequenzen haben Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeidienst bei nicht zulässigen Tätowierungen zu rechnen?
5. Müssen sich bereits in einem Dienstverhältnis stehende Beamtinnen und Beamte ein geplantes Tattoo vom Dienstherrn genehmigen lassen?
6. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, das Rundschreiben zum äußeren Erscheinungsbild der Polizei in Bezug auf die Einschränkungen bei Tätowierungen zu ändern?

Pia Schellhammer